

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **14. Dezember 2009** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 23.03.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5/2009 vom 26.05.2009, S. 7, wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 1. in Satz 1 wird nach dem Wort „Zahlung“ die Wörter „der Aufwandsentschädigung“ eingefügt,
 2. in Satz 4 werden die Wörter „mehr als“ gestrichen,
 3. in Satz 4 wird das Wort „Monate“ durch das Wort „Kalendermonate“ ersetzt,
 4. in Satz 4 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt,
 5. in Satz 4 werden nach dem durch Artikel 1, Absatz 1, Nummer 4 dieser Änderungssatzung eingefügten Wort „Kalendermonat“ die Wörter „der Nichtausübung des Mandats“ eingefügt,
 6. in Satz 4 wird nach dem Wort „Zahlung“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
- (2) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 1. in Satz 4 werden die Wörter „mehr als“ gestrichen,
 2. in Satz 4 wird das Wort „Monate“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt,
 3. in Satz 4 wird nach den Wörtern „ab dem Ersten des“ das Wort „vierten“ eingefügt,
 4. in Satz 4 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt,
 5. in Satz 4 werden nach dem durch Artikel 1, Absatz 2, Nummer 4 dieser Änderungssatzung eingefügten Wort „Kalendermonats“ die Wörter „der Nichtausübung der Dienstgeschäfte“ eingefügt.
- (3) Nach § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Im Vertretungsfalle ist die nach Absatz 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Absatz 3 zu kürzen.“
- (4) Der bisherige § 3 Absatz 3 wird zu § 3 Absatz 4.
- (5) § 4 wird wie folgt geändert:
 1. in Absatz 1 wird hinter den Wörtern „erhält eine“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt,
 2. in Absatz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Amtsausschussmitglieder“ ersetzt,
 3. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 1 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2,
 4. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 2 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1,
 5. in Absatz 3 wird das Wort „wird“ gestrichen,
 6. in Absatz 3 wird das Wort „gezahlt“ gestrichen,
 7. in Absatz 3 werden nach dem Wort „Amtsausschusses“ die Wörter „erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme“ eingefügt,

8. nach Absatz 3, Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfall des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 €**“,
9. in Absatz 4, Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Mitglieder der Ausschüsse“ die Wörter „bei Sitzungsteilnahme“ eingefügt,
10. in Absatz 5, Satz 1 wird nach den Wörtern „50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden“ die Wörter „nach Abs. 2“ eingefügt,
11. nach Absatz 5, Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.“,
12. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummern 5 bis 8 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4,
13. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummer 9 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5,
14. der nach Artikel 1, Absatz 5, Nummern 10 bis 11 dieser Änderungssatzung geänderte bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3,
15. der bisherige Absatz 6 entfällt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Kühne
Amtdirektor